

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Arbeitgeber,
6. der Schulvorstand,

sobald ihnen die Erkrankung und ihr ansteckender gemeingefährlicher Charakter bekannt geworden ist.

§ 3. Personen, welche an ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten leiden, oder hinsichtlich welcher der Verdacht besteht, daß sie an einer solchen Krankheit leiden, kann vom Gouverneur der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gegenden verboten werden.

Der Gouverneur kann anordnen, daß solche Personen zum Zwecke der Behandlung oder Beobachtung ihren Aufenthalt in bestimmten Isolierhäusern beziehungsweise Kranken- oder Beobachtungslagern zu nehmen haben.

Der Gouverneur kann die Befugnis, die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Anordnungen zu treffen, auf andere Beamte übertragen.

§ 4. Der Gouverneur bezeichnet durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Krankheiten, welche im Sinne dieser Verordnung als ansteckende gemeingefährliche Krankheiten anzusehen sind, und diejenigen Bezirke, in denen die Anzeige von diesen Krankheiten jeweilig zu erstatten ist.

§ 5. Mit Haft — bei Eingeborenen mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu sechs Wochen — oder mit Geldstrafe bis zu 150 M wird bestraft, wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige unterläßt. Wird die Anzeige von einem der nach § 2 dazu Verpflichteten rechtzeitig gemacht, so tritt eine Strafverfolgung der übrigen Verpflichteten nicht ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Lome, den 29. Mai 1909.

Der Gouverneur.

Graf Jech.

### Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Vom 4. März 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea folgendes bestimmt:

- § 1. Die Anwerbung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter ist nur gestattet
- a) zur Überführung aus einem Teile des Schutzgebiets nach einem anderen Teile desselben,
  - b) zur Ausführung aus dem Bismarck-Archipel und den zum Schutzgebiet gehörigen Salomon-Inseln nach den dazu berechtigten deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes, jedoch aus dem Bismarck-Archipel nur bei Nachweis der Anwerbung durch den Berechtigten vor dem 15. August 1888.

Soweit hiernach die Verbringung der Angeworbenen über See erforderlich ist, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anwerbung von Eingeborenen gilt als über See ausgeführt, wenn der Arbeitsort mehr als drei Seemeilen von dem Heimatsort entfernt ist und die Reise, sei es zur Anwerbebehörde, sei es nach dem Arbeitsorte, tatsächlich über See zurückgelegt wurde.

§ 3. Die Anwerbung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs und im Inselgebiet der Vorstände der Bezirksämter, in deren Gebiet die Anwerbung erfolgen soll, statthaft.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den Unternehmern schriftlich zu stellen.

Die Erlaubnis wird für bestimmte Gebiete und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

Die Anwerbung von Eingeborenen des alten Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea als Arbeiter für das Inselgebiet wird nicht gestattet.

§ 4. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes auszuführen erlaubt ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 qm und ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern, darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum (1 qm für den Kopf) mit in Rechnung gezogen werden.

Für jeden daneben für die Arbeiter bestimmten Quadratmeter Fläche unter Deck muß jedoch ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein.

§ 5. An Bord muß jedem Arbeiter an Beköstigung wenigstens gewährt werden: täglich 625 g Reis und 4 l Frischwasser, außerdem wöchentlich 750 g Fleisch oder Fisch; ferner sind ihm zu verabreichen 1 Decke, 1 Schnapf und wöchentlich 18 g Tabak und 1 Tonpfeife.

An Stelle des Reis können Feldfrüchte in entsprechender Menge gegeben werden, so zwar, daß 625 g Reis 3 kg Feldfrüchten gleich gesetzt werden. Hartbrot kann in der Menge von wenigstens 300 g an Stelle der halben Tagesrationen verabreicht werden.

§ 6. Das Schiff muß mit Arzneimitteln und Verbandstoffen genügend versehen sein, und zwar muß sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung vorgeschriebenen Arzneimitteln, an Bord mindestens befinden:

Chinin hydroel. in Tabletten und Lösung, Bittersalz, Rizinusöl, Opiumtinktur oder Chlorodyne, Salmiak mit Lakriken, Jodoform, Sublimat, Iodsol oder Kreolin oder Karbolsäurelösung, Vorkalbe oder Vaselin, Bismuth subnit., Krätzealbe, grüne Seife, Alaun oder Kali permang., Verbandwatte, Verbandgaze, Mullbinden, dreieckige Tücher, Flanellbinden, Heftpflaster, Fieberthermometer, Schere, Skalpell oder Lanzette, Haarpinsel, Salbepackel, Einnahmegläser, Tee, Zucker.

§ 7. Die zur Anwerbung zu verwendenden Schiffe müssen von der Behörde schriftlich als für diesen Zweck geeignet erklärt werden.

Dabei ist die höchste Zahl der Arbeiter, welche ein Schiff aufnehmen darf, nach § 4 festzusetzen.

Die mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen sind der Behörde jeweils namhaft zu machen, welche berechtigt ist, ihr ungeeignet erscheinende Personen auszuschließen.

Kommt es gelegentlich der Anwerbung zu feindlichen Zusammenstößen mit den Eingeborenen, so ist der Schiffsführer verpflichtet, der nächst erreichbaren Verwaltungsbehörde Anzeige hiervon zu erstatten.

§ 8. Zur Anwerbung von Eingeborenen zum Zwecke der Verwendung als Arbeiter, ohne daß ihre Verbringung über See hierbei erforderlich ist, bedarf es keiner Erlaubnis.

Die nachfolgenden Bestimmungen haben dagegen entsprechende Anwendung zu finden.

Die Behörden können in einzelnen Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 9. Bei Anwerbung über See soll Verträgen, die nicht auf eine Verpflichtungsdauer von drei Jahren lauten, in der Regel die Genehmigung versagt werden.

Der Inhalt des Vertrages muß dem beifolgenden Muster (Anlage 1) entsprechen.

Zufüge sind gestattet, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Vertragszeit kann genehmigt werden, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind.

Eine Verhandlung darüber ist von der Behörde des Arbeitsortes aufzunehmen.

Diese kann auf Antrag Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 10. Ehe die Angeworbenen in Dienst gestellt werden, sind sie der Verwaltungsbehörde des Anwerbebezirktes oder des Bestimmungsortes vorzustellen.

Die für ein anderes Schutzgebiet angeworbenen Arbeiter sind dem Bezirksamt Herbertshöhe und der Behörde des Bestimmungsortes vorzustellen.

§ 11. Der Anwerbende hat der Behörde (§ 10) ein Verzeichnis der Angeworbenen nach anliegendem Muster (Anlage 2) in drei Ausfertigungen einzureichen, von denen er eine, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, zurück erhält.

§ 12. Die Behörde (§ 10) veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und entscheidet über die Dienstfähigkeit.

Als Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht altersschwach sind.

Zeitweilig wegen Krankheit dienstunfähig hat der Arbeitgeber bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen; die Behörde kann ihre Unterbringung in einem besonderen Krankenhause anordnen.

Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen arbeitsfähig können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 13. Der Behörde obliegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter.

§ 14. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter der Behörde des Arbeitsortes unter Einreichung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster (Anlage 3) vorzuführen.

Die Behörde veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und bescheinigt entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung oder ordnet weitere Behandlung an.

Sind Arbeiter von außerhalb des Schutzgebietes zurückzubefördern, so findet die in Absatz 1 vorgesehene Vorstellung nicht nur bei der Verwaltungsbehörde des auswärtigen Arbeitsortes, sondern auch bei dem Bezirksamt Herbertshöhe statt.

§ 15. Bei der Behörde des Arbeitsortes ist ein Verzeichnis (Stammrolle) nach anliegendem Muster (Anlage 4) zu führen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, über die Veränderungen in seinem Arbeiterbestande, bei Todesfällen unter Angabe des Todestages, der Todesursache und der Höhe des Nachlasses, an die Behörde des Arbeitsortes Anzeige zu erstatten.

Sind Veränderungen nicht vorgekommen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 17. Lohnguthaben verstorbener Arbeiter sind nebst dem übrigen Nachlaß durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimat auszuantworten.

Bei einem Betrage bis zu 50 // einschließlich kann die Ausantwortung an Verwandte oder Stammesangehörige des Verstorbenen, welche mit ihm in demselben Arbeitsverhältnisse stehen, erfolgen. Der Behörde des Arbeitsortes ist anzugeben, daß und wie die Ausantwortung erfolgt ist.

§ 18. Der Arbeitslohn kann bis zu einem Drittel am Ende jedes Monats, der Rest muß nach Ablauf der Dienstzeit ausbezahlt werden.

Bei Auszahlung in Handelswaren müssen diese zu den am Bestimmungsort für Eingeborene üblichen Ladenpreisen gerechnet werden.

Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, für den gezahlten Barlohn beim Arbeitgeber Waren zu entnehmen.

§ 19. Die tägliche Arbeitsdauer darf zehn Stunden, die von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, nicht übersteigen.

An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden.

Als erlaubte Sonntagsarbeit ist anzusehen: Wartung und Pflege des Viehes, dringende Erntearbeiten, deren Aufschiebung eine Vermögensbeschädigung zur Folge haben würde;

Löschen und Laden des Postdampfers, die unaufschiebbare Versorgung von Schiffen aller Art mit Wasser, Lebensmitteln und Kohlen;

jede Art von Arbeit, die zur Verhütung von Unglücksfällen, Gefahren usw., kurz von Schädigungen durch höhere Gewalt und zur Beseitigung der Folgen von Ereignissen dienen, die durch höhere Gewalt veranlaßt worden sind.

Es ist nicht erforderlich, die Vornahme solcher Arbeiten bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ferner kann in einzelnen Fällen, die in der vorstehenden Aufzählung nicht enthalten sind, bei nachgewiesenem Bedürfnis auf vorherige Anfrage die Erlaubnis zur Vornahme von Arbeiten am Sonntag erteilt werden.

Die Erteilung erfolgt seitens der Verwaltungsbehörden.

§ 20. An Land muß jedem Arbeiter hinreichende Nahrung gewährt werden. Als solche werden erachtet bei einem Pflanzungsarbeiter von etwa 60 kg Körpergewicht die in § 5 aufgeführten Mengen von Nahrungsmitteln; je nach der körperlichen Entwicklung ist entsprechend mehr zu gewähren.

Dem Arbeiter ist außerdem zu verabreichen: eine Schlafbede, ein Schnapf, wöchentlich wenigstens 18 g Tabak, eine Tonpfeife, 25 g harte Seife und monatlich ein Leinentuch. Diese Reichungen können auf den Lohn angerechnet werden.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist neben dem Unternehmer oder Vorsteher einer Pflanzung auch das mit der Obsorge oder Beaufsichtigung der Arbeiter betraute weiße Personal verantwortlich.

§ 21. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die Arbeiter frei in ihre Heimat zurückbefördert werden; sie haben jedoch nicht das Recht, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

§ 22. Für die Prüfung und Bescheidung der Anwerbepapiere, die Musterung der erworbenen Arbeiter und die Befichtigung und Vermessung der Schiffe sowie für die Eintragung in die Kontrolllisten ist von dem Anwerbenden eine einmalige Gebühr von 5 *M* auf jeden angeworbenen Arbeiter zu entrichten.

Falls die Anwerbung über Land erfolgt und die Vertragsdauer ein Jahr und weniger Zeit umfaßt, beträgt die Gebühr 1 *M*.

Bei Vertragsverlängerung werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis sowie für jede sonst nach dieser Verordnung erforderliche Entscheidung, Bescheinigung oder Erlaubnis einer Behörde des Schutzgebietes kommt eine Gebühr von 3 *M* zur Erhebung.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 *M* bestraft.

§ 24. Als Verwaltungsbehörde (Behörde im Sinne dieser Verordnung) gelten die Bezirksämter und Stationen innerhalb ihrer Bezirke.

**Verzeichnis der von dem  
zu**

Nummer der Distriktsstammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedunger Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

Es wird dem Arbeitgeber die Erlaubnis erteilt, die in vorstehender Liste Spalte 3 auf-  
(Ort, Datum.)



§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung, betreffend die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neuguinea, ausschließlich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, vom 31. Juli 1901 sowie die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 10. Dezember 1901, ferner die Bekanntmachung vom 2. Juli 1903, die Ergänzungsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1901, vom 24. November 1904, vom 15. Oktober 1906, vom 4. Mai 1907, der Kunderlaß, betreffend Arbeiterlöhnung, vom 14. Oktober 1905, die Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Ostkarolinen, vom 12. September 1906, die Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen in den Westkarolinen, vom 2. Juli 1903, die Verordnung des Kommissars der Marshall-Inseln, betreffend das Überführen von Eingeborenen nach außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Plätzen, vom 1. September 1893, die Verordnung des Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend die Anwerbung und die Einfuhr farbiger Arbeiter, vom 27. April 1902 nebst Ergänzungsverordnung hierzu vom 28. Januar 1907, die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Friedrich-Wilhelmshafen, betreffend Anwerbung im Bezirk Kaiser-Wilhelmsland, vom 4. Oktober 1904.

Herbertshöhe, den 4. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Gahl.

**Vier Anlagen zur Arbeiter-Anwerbeverordnung.**

**Anlage 1.**

Zwischen .....  
als Arbeitgeber, vertreten durch .....  
als Anwerber, und den unterzeichneten Eingeborenen als Arbeitnehmern wird heute folgender  
**Arbeitsvertrag**  
geschlossen.

Die unterzeichneten Eingeborenen verpflichten sich hiermit auf die Dauer von ..... Jahren (Monaten) zum Dienst bei dem oben genannten Arbeitgeber unter den in Geltung befindlichen allgemeinen ihnen bekannt gegebenen Bedingungen (§§ 18 bis 21 der Verordnung).

Der Lohn beträgt ..... M monatlich in bar (Handelswaren).

**Anlage 2.**

**Schiffe** ..... **Kapitän**  
**angeworbenen farbigen Arbeiter.**

Heimatsort des Arbeiters bzw. Ort der Anwerbung			Des Arbeitgebers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist		Bemerkungen (z. B. betreffend Todesfälle, Entweichungen usw.)
Name			Name	Wohnort	
des Dorfes und Distrikts	der Bai oder der Müste	des Landes oder der Insel			
9a	9b	9c	10a	10b	11

geführten Personen nach den von ihm gewählten Arbeitsorten als Arbeiter wegzuführen.



**Verzeichnis der von dem ..... zur Rückbeförderung in die Heimat**

Nummer der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedingener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

Es wird die Erlaubnis erteilt, die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen  
(Ort, Datum.)

**Stammrolle für angeworbene**

Nummer der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedingener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

**Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft**

hat in der Hauptversammlung vom 29. Juni 1909 folgende, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungsänderungen beschlossen:

**§ 5** erhält folgende Fassung:

Über die Anteile sind Anteilscheine auszugeben. Dieselben lauten auf den Inhaber.

**§ 6** erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Gesellschaft sind die Eigentümer der folgenden vollgezahlten bzw. als vollgezahlt geltenden Anteile:

7	Stück zu	200	„	.	.	.	.	1 400	„
4	=	=	300	=	.	.	.	1 200	=
5	=	=	500	=	.	.	.	2 500	=
1	=	=	900	=	.	.	.	900	=
7994	=	=	1000	=	.	.	.	7 994 000	=
								8 000 000	„